

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/347, IV 2013/362 vom 24. August 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_347,IV_2013_362

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/347, IV 2013/362 du 24 août 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/347, IV 2013/362 del 24 agosto 2015

Regeste

Art. 28 IVG, Art. 26 IVV. Qualifikation als frühinvalide Person. Die an einer Intelligenzminderung (IQ 63) leidende Beschwerdeführerin, die keinen Beruf erlernt hat, ist gemäss Art. 26 Abs. 1 IVV als frühinvalid zu qualifizieren, auch wenn sie über Jahre hinweg eine (ausgesprochen tief qualifizierte und entsprechend entschädigte) Hilfsarbeit ausgeübt hat. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. August 2015, IV 2013/347 und IV 2013/362.)

Erwägungen

E. 1

Der von der Beschwerdegegnerin verneinte und nun vorliegend strittige mögliche Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine unentgeltliche Rechtsverteidigung bezieht sich auf das Verwaltungsverfahren, das von der Beschwerdegegnerin mit der ebenfalls angefochtenen Abweisung des Rentenbegehrens der Beschwerdeführerin abgeschlossen worden ist. Die beiden Beschwerdeverfahren weisen also dieselben Parteien auf. Da ein enger sachverhaltlicher und rechtlicher Zusammenhang zwischen den beiden Beschwerdeverfahren besteht, hat eine gemeinsame Beurteilung erhebliche verfahrensökonomische Vorteile. Aus diesem Grund werden die beiden Beschwerdeverfahren vereinigt.

E. 2

2.1 Anspruch auf eine Invalidenrente hat, wer zu mindestens 40% invalid ist (Art. 28 IVG). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder länger dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 ATSG). Unter Erwerbsunfähigkeit versteht man den durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachten und nach einer zumutbaren Behandlung und Eingliederung verbliebenden ganzen oder teilweisen Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Die Grundbedingung für das Vorliegen einer Erwerbsunfähigkeit - und damit für das Bestehen einer Invalidität - ist also eine Gesundheitsbeeinträchtigung. Die Klinik für Neurologie des Kantonsspitals St. Gallen hat einen Gesamt-IQ der Beschwerdeführerin von 63 ermittelt. Sie hat dies als leichte geistige Behinderung (ICD-10: F70.0) qualifiziert. Der Psychiater Dr. G.____ hat eine Anpassungsstörung (bei einem Verdacht auf eine leichtgradige Intelligenzminderung) und eine Panikstörung diagnostiziert. Der Hausarzt Dr. C.____ hat diese Diagnose übernommen, indem er - neben einem sehr niedrigen intellektuellen Leistungsvermögen - eine Anpassungsstörung mit Panikattacken angegeben hat. Dr. H.____ vom RAD hat dazu ausgeführt, die Intelligenzminderung sei als "geistige Behinderung" zu qualifizieren.

Verhaltensauffälligkeiten, die bei normal begabten Personen einer psychiatrischen Abklärung bedürften, seien hier i.d.R. dem Phänomen der Minderintelligenz zuzuschreiben. Damit hat Dr. H.____ das Vorliegen einer Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit der Beschwerdeführerin bejaht. Das gilt an sich auch für das Bestehen einer Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit. Allerdings hat Dr. H.____ diesbezüglich die Auffassung vertreten, die Anpassungsstörung sei im Falle der Beschwerdeführerin kein eigenständiges Leiden, sondern nur der Ausdruck der Intelligenzminderung. Medizinisch dürfte das keinen Sinn machen, denn die Anpassungsstörung ist, wie sich den Angaben von Dr. G.____ entnehmen lässt, eine eigenständige Diagnose. Die Aussage von Dr. H.____ dürfte also auf der "rechtlichen" Überlegung beruhen, dass die Anpassungsstörung im Rahmen der Invaliditätsbemessung irrelevant sein müsse, weil sie ihre Hauptursache in der Intelligenzminderung bzw. in der dadurch bewirkten Überforderung der Beschwerdeführerin habe. Für eine derartige rechtliche "Ausschaltung" der Anpassungsstörung (inklusive der Panikstörung) bzw. der dadurch allenfalls bewirkten Arbeitsunfähigkeit fehlt aber eine gesetzliche Grundlage. Die Beschwerdegegnerin ist allerdings in der Folge sogar noch weiter gegangen, indem sie auch der Intelligenzminderung selbst zum Vornherein jede Fähigkeit abgesprochen hat, sich im Sinne von Art. 7 Abs. 1 ATSG nachteilig auf die Erwerbsmöglichkeiten der Beschwerdeführerin auszuwirken. Sie hat das erreicht, indem sie beim Einkommensvergleich gemäss Art. 16 ATSG als Valideneinkommen das von der Beschwerdeführerin an deren langjährigen Arbeitsplatz erzielte bzw. erzielbare, weit unterdurchschnittliche Einkommen herangezogen hat. Im Ergebnis hat sie damit behauptet, dass die "Validität", also die erwerbliche Leistungsfähigkeit bei - fiktiv - vollumfänglich erhaltener Gesundheit, in der Situation mit der Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit in der Form einer Intelligenzminderung bestehe. Entgegen dem klaren Wortlaut des Art. 7 Abs. 1 ATSG ist also eine Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit in der Form einer Intelligenzminderung als Ursache einer möglichen Invalidität bewusst ignoriert worden. Die richtige Anwendung des Art. 7 Abs. 1 und des Art. 16 ATSG kann nur darin bestehen, dass die valide Situation der Beschwerdeführerin, also der - fiktive - Zustand ohne jede Beeinträchtigung der Gesundheit, der effektiven Situation mit einer Beeinträchtigung der geistigen und allenfalls auch der psychischen Gesundheit gegenübergestellt wird. 2.2 Die Beschwerdeführerin hat keine Berufsausbildung absolviert. Dem Auszug aus dem individuellen Konto ist zu entnehmen, dass sie ab 198_ – also seit ihrem 1_ Lebensjahr – bis 2005 stets beim gleichen Arbeitgeber tätig gewesen ist (vgl. IV-act. 5-3). Nach dem Verlust dieses Arbeitsplatzes hat sie nur noch Temporäreinsätze leisten können. Die Beschwerdeführerin hat bei der Abklärung durch die Klinik für Neurologie des Kantonsspitals St. Gallen angegeben, dass sie bereits mit fünfzehn Jahren angefangen habe zu arbeiten, weil sie Geld habe verdienen wollen. Tatsächlich hat die Firma I.____ bestätigt, dass die Beschwerdeführerin von Juli bis Oktober 1979 als Mitarbeiterin in der Produktion tätig gewesen sei (vgl. IV-act. 39-9). Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit hat die Beschwerdeführerin aber nicht nur deshalb bereits mit fünfzehn Jahren begonnen, als Hilfsarbeiterin tätig zu sein, weil sie ein eigenes Einkommen hat erzielen wollen, sondern auch weil ihr klar gewesen ist, dass sie als Folge ihrer Intelligenzminderung keine Möglichkeit hatte, erfolgreich eine Berufsausbildung zu absolvieren. Aufgrund der überzeugenden Aussagen der Klinik für Neurologie des Kantonsspitals St. Gallen weist die Beschwerdeführerin einen IQ von 63 auf, was medizinisch als leichte geistige Behinderung qualifiziert wird. Der von der Beschwerdegegnerin initiierte Arbeitsversuch mit geringen

Anforderungen an die intellektuelle Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin hat gezeigt, dass diese auch bei einfachen Abläufen nicht fähig ist, selbständig zu arbeiten. Sie hat ständig konkrete Anweisungen benötigt und sie hat kontrolliert werden müssen. Unter Zeitdruck ist sie überfordert gewesen. Der Einsatz in der Waschküche/Lingerie hat abgebrochen werden müssen, weil die Beschwerdeführerin durch die Vorgaben bezüglich des Bügelns und des Zusammenlegens der Wäsche überfordert gewesen ist (vgl. IV-act. 37-6). Ein Gespräch des Eingliederungsberaters mit einem ehemaligen Vorgesetzten bei einem Temporäreinsatz hat ergeben, dass die Arbeitsleistung der Beschwerdeführerin ungenügend gewesen sei; es habe ein grosser Erklärungsbedarf bestanden. Eine Personalverantwortliche eines anderen Betriebes, bei dem die Beschwerdeführerin kurzzeitig tätig gewesen war, hat erklärt, dass die Beschwerdeführerin bei einer einfachen Tätigkeit mit einer halbautomatischen Maschine eine gute Arbeitsleistung bei durchschnittlicher Geschwindigkeit erbracht habe. Bei der Tätigkeit am zweiten Arbeitsplatz, bei der die Beschwerdeführerin ein Display bedienen müssen, sei sie bereits überfordert gewesen. Diese Personalverantwortliche war der Ansicht, dass die Beschwerdeführerin kognitiv schnell überfordert sei. Der Eingliederungsberater der Beschwerdegegnerin hat daraus den Schluss gezogen, dass es schwierig sein dürfte, einen Arbeitsplatz zu finden, bei dem die Beschwerdeführerin die geforderte Leistung erbringen könne. Die Arbeit dürfe nur geringe intellektuelle Anforderungen stellen und die Abläufe sollten sich wiederholen (vgl. IV-act. 16-4). Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich also um eine frühinvalid Person, der es aufgrund der Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit nicht möglich gewesen ist, einen Beruf zu erlernen. Ihre Validenkarriere kann nicht in einer Hilfsarbeit bestehen, denn es ist aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass sie einen Beruf erlernt hätte, wenn sie dazu fähig gewesen wäre. Allerdings lässt sich nicht mehr ermitteln, welchen Beruf sie gewählt hätte, so dass sich auch kein konkretes Valideneinkommen ermitteln lässt. In dieser Situation der Beweislosigkeit ordnet Art. 26 IVV das Abstellen auf Durchschnittslöhne an. Der massgebende Durchschnittslohn hat sich im Jahr 2012 auf Fr. 77'000.-- belaufen. Somit wird dieser Betrag als Valideneinkommen in den von der Beschwerdegegnerin nachzuholenden Einkommensvergleich einzusetzen sein.

E. 2.3

2.3.1 Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin lange Zeit im ersten Arbeitsmarkt hat tätig sein können, belegt ausreichend, dass sie ihre Arbeitsfähigkeit trotz der durch die Minderintelligenz stark herabgesetzten Qualifikation nicht nur in einem geschützten Umfeld verwerten kann. Die Invalidenkarriere besteht also in einer Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt. Die Beschwerdegegnerin hat ein zumutbares Invalideneinkommen von Fr. 45'277.-- berücksichtigt, wobei sie auf den Lohn abgestellt hat, den die Beschwerdeführerin erzielen könnte, wenn sie ihren langjährigen Arbeitsplatz noch hätte. Sie hat zu Recht nicht auf den Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne in der Tabelle TA1 der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung (LSE) abgestellt, denn die Beschwerdeführerin ist nicht fähig, eine Arbeitsleistung in der Qualität zu erbringen, die erforderlich wäre, um einen durchschnittlichen Hilfsarbeiterinnenlohn zu rechtfertigen. Sie kann nur Hilfsarbeiten ausführen, die sehr tiefe Anforderungen an die intellektuellen Fähigkeiten stellen und deshalb nur einen weit unter dem Zentralwert aller Hilfsarbeiterinneneinkommen liegenden Lohn rechtfertigen. Diesem Nachteil der Beschwerdeführerin kann nicht durch einen Abzug vom Zentralwert Rechnung getragen werden, denn mit diesem Abzug wird nicht einer weit unterdurchschnittlichen Qualifikation

Rechnung getragen. Hinter dem Tabellenlohnabzug steht der Gedanke, dass es einer Hilfsarbeiterin grundsätzlich möglich wäre, mit einer durchschnittlichen Qualifikation einen dem Zentralwert gemäss der Tabelle TA1 der LSE entsprechenden Lohn zu erzielen, dass aber andere Nachteile wie etwa der Dienstaltersnachteil, die Gefahr überdurchschnittlicher Krankheitsabsenzen oder die Beschränkung auf einen ganz bestimmten Arbeitsplatz oder auf einen maximalen (Teilzeit-) Beschäftigungsgrad (reduzierte Einsatzflexibilität) zu einem unter dem Zentralwert liegenden Lohn führten. Der durch eine Intelligenzminderung bewirkten Beschränkung auf einfachste, unqualifizierteste Hilfsarbeiten lässt sich also, wie die Beschwerdegegnerin richtig erkannt hat, nicht mit der üblichen Kombination von Zentralwert und Tabellenlohnabzug Rechnung tragen. Vielmehr ist in jedem Einzelfall anhand der konkreten Einschränkungen nach dem angemessenen Lohnniveau zu suchen. Im vorliegenden Fall hat sich dazu der Lohn an jener konkreten Arbeitsstelle angeboten, an der die Beschwerdeführerin, nach der Dauer der Beschäftigung zu urteilen, ihren Fähigkeiten entsprechend eingesetzt worden ist.

2.3.2 Die Beschwerdegegnerin hat fälschlicherweise unterstellt, dass die Beschwerdeführerin an einem solchen Arbeitsplatz zu 100% arbeitsfähig sei. Dieser Fehler dürfte auf die "rechtliche" Überlegung von Dr. H. ___ vom RAD zurückzuführen sein, dass die Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit (Anpassungsstörung, Panikstörung) keine Arbeitsunfähigkeit bewirken könne, weil sie ihre Ursache ausschliesslich in der Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit, also in der Intelligenzminderung habe. Abgesehen davon, dass diese Behauptung medizinisch nicht belegt ist, ist diese "rechtliche" Überlegung unhaltbar, denn massgebend für die Arbeitsfähigkeit kann nur sein, ob die Symptome der Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit zu einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Hilfsarbeit führen. Da die Beschwerdegegnerin dieser Frage nicht nachgegangen ist, d.h. eine unabhängige medizinische Abklärung unterlassen hat, steht der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer der Intelligenzminderung adaptierten Hilfsarbeit nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest. Es ist durchaus möglich, dass die psychische Beeinträchtigung die Arbeitsfähigkeit herabsetzt. Da die Beschwerdegegnerin diesbezüglich ihre Abklärungspflicht verletzt hat, ist die Sache zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Entscheidung über das Rentenbegehren an sie zurückzuweisen. Dabei wird die Beschwerdegegnerin zu beachten haben, dass eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit durchaus indirekt dazu führen kann, dass neben dem Grad der Arbeitsunfähigkeit noch ein zusätzlicher Abzug vom Lohn erfolgen muss, beispielsweise wenn ein potentieller Arbeitgeber mit einer von Tag zu Tag stark schwankenden Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin zu rechnen hätte und deshalb grosse Schwierigkeiten bei der Planung des Arbeitseinsatzes hätte.

2.4 Da die Beschwerdeführerin als frühinvalid gemäss Art. 26 Abs. 1 IVV zu qualifizieren ist, ist das Wartejahr gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG praxisgemäss als mit der Anmeldung zum Leistungsbezug erfüllt zu betrachten. Die Beschwerdeführerin hat sich am 14. Juni 2012 zum Bezug von Leistungen angemeldet. Gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG wäre ein allfälliger Anspruch auf eine Invalidenrente am 1. Dezember 2012 entstanden.

E. 3

Gemäss Art. 37 Abs. 4 ATSG wird der gesuchstellenden Person im Sozialversicherungsverfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern. Die Voraussetzungen für die Bewilligung sind (in Analogie zum gerichtlichen Verfahren) die finanzielle Bedürftigkeit, die fehlende Aussichtslosigkeit und

die Erforderlichkeit der Vertretung (vgl. BBl 1999 4595). Den höheren Anforderungen im Verwaltungsverfahren soll insofern Rechnung getragen werden, als die Erforderlichkeit der Vertretung eingehend zu prüfen ist. Dabei wird auf die Schwierigkeit des Falles und auf die Verfahrensphase abgestellt (BBl 1999 4595; vgl. auch BGE 132 V 201; Entscheid 9C_816/2008 vom 12. März 2009, E. 4.1). Der Beschwerdeführerin ist es angesichts ihrer Intelligenzminderung offensichtlich nicht möglich gewesen, ihre Interessen im Verwaltungsverfahren selbst zu vertreten. Sie ist vom Sozialamt dazu angehalten worden, sich bei der Beschwerdegegnerin zum Leistungsbezug anzumelden. In der Folge sind ihre Interessen durch das Sozialamt vertreten worden. Als das Sozialamt aber selbst nicht mehr weiter gewusst hat, hat es der Beschwerdeführerin den Beizug eines Rechtsanwaltes empfohlen. Diese hat lediglich diese Empfehlung des Sozialamtes befolgt. Aufgrund der Intelligenzminderung hat von der Beschwerdeführerin nicht verlangt werden können, dass sie entgegen der Empfehlung des Sozialamtes zunächst keinen Rechtsanwalt aufsuche, sondern sich weiter erkundige, ob gegebenenfalls eine andere soziale Institution ihre Interessen wahrnehmen könnte. Im Übrigen wäre, wie die nachfolgende Erwägung zeigt, eine soziale Institution ohne vertiefte IV-rechtliche Kenntnisse mit der Vertretung der Beschwerdeführerin überfordert gewesen. Besteht die Gesundheitsbeeinträchtigung in einer bereits im Kindesalter aufgetretenen Intelligenzminderung, stellen sich im Zusammenhang mit der Invaliditätsbemessung Fragen, die in einem "normalen" Rentenfall nicht auftauchen. Das betrifft die Validenkarriere, die sich aufgrund des krankheitsbedingten Unterbleibens einer qualifizierten Berufsausbildung unüblicherweise nicht anhand der bisherigen beruflichen Betätigung der versicherten Person bestimmen lässt ("geburtsinvalid"). Es betrifft aber auch die Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens, die sich nicht auf die LSE stützen kann und die sich deshalb nicht auf eine Reduktion des Zentralwertes der Hilfsarbeiterinnenlöhne um den Arbeitsunfähigkeitsgrad und den Tabellenlohnabzug beschränken kann. Die Schwierigkeiten, die selbst die Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit der Bemessung der Invalidität der Beschwerdeführerin an den Tag gelegt hat, zeigen deutlich die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung im Verwaltungsverfahren auf. Dass das Rentenbegehren der Beschwerdeführerin nicht aussichtslos war, war offenkundig. Die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin ist angesichts der bereits während des Verwaltungsverfahrens ausgerichteten finanziellen Unterstützung durch die Sozialhilfe ausgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat deshalb einen Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren. Das geltend gemachte Honorar von Fr. 954.70 ist angemessen.

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die beiden angefochtenen Verfügungen vom 6. (Invalidenrente) und vom 10. Juni (unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren) 2013 als rechtswidrig aufzuheben sind. In Bezug auf die von der Beschwerdeführerin beanspruchte Invalidenrente ist die Sache zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. In Bezug auf die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren ist eine Entschädigung von Fr. 954.70 zuzusprechen.

E. 5

5.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis

Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- für das Verfahren IV 2013/347 (Invalidenrente) und von Fr. 300.-- für das Verfahren IV 2013/362 (unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren) erscheinen als angemessen. Die vollumfänglich unterliegende Beschwerdegegnerin hat demnach Gerichtsgebühren im Gesamtbetrag von Fr. 900.-- zu bezahlen (Art. 95 Abs. 1 VRP). 5.2 Die praxisgemäss auch im Rückweisungsentscheid vollumfänglich obsiegende Beschwerdeführerin hat in beiden Beschwerdeverfahren einen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese Entschädigungen sind vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Im Verfahren IV 2013/347 betreffend die Invalidenrente erscheint praxisgemäss eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Für das Verfahren IV 2013/362 erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin demnach mit insgesamt Fr. 4'300.-- zu entschädigen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde gegen die Verfügung vom 6. Juni 2013 wird dahingehend gutgeheissen, dass die Sache im Sinne der Erwägungen zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung über das Rentenbegehren an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. In Gutheissung der gegen die Verfügung vom 10. Juni 2013 gerichteten Beschwerde wird die Beschwerdegegnerin verpflichtet, den Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin für das Verwaltungsverfahren mit Fr. 954.70 zu entschädigen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- (IV 2013/347) und Fr. 300.-- (IV 2013/362) zu bezahlen. 4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin Parteientschädigungen von Fr. 3'500.-- (IV 2013/347) und Fr. 800.-- (IV 2013/362) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.